Landkreis Waldshut
Gemeinde Grafenhausen

Bebauungsplanänderung
vom 07. JULI 1994
nach ... Baugesetzbuch

LANDRATSAMT WALDSHUT

# SATZUNG

**über die Änderung des Bebauungsplanes "Geroldshofstetten"**
**im vereinfachten Verfahren**

Aufgrund § 13 Abs. 1 BauGB vom 01.07.1987 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBl. 1976) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 07.07.1994 die Bebauungsplanänderung "Geroldshofstetten" als Satzung beschlossen.

## § 1
## Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat sich gegenüber den baupolizeilich genehmigten Bebauungsplan vom 25.03.1993 nicht geändert. Die Bebauungsplanänderung betrifft § 8 Abs. 5, außerdem werden für Garagen betreffs Dachneigung, Dachüberstand und Firstrichtung keine Festsetzungen getroffen.
Die restlichen Bestimmungen bleiben bestehen.

## § 2
## Bestandsteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Begründung

## § 3
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenhausen, den 12.01.1994
Kiefer
Bürgermeister

GEMEINDE GRAFENHAUSEN

Bebauungsplanänderung
vom 07. JULI 1994
nach § 3 Baugesetzbuch

# BEGRÜNDUNG

## zur Bebauungsplanänderung "Geroldshofstetten"

Der Bebauungsplan "Geroldshofstetten" der Gemeinde Grafenhausen wurde mit Datum vom 25.03.1993 genehmigt.

In den damaligen Bebauungsvorschriften wurden keine gesonderten Festsetzungen für den Bau von Garagen getroffen.

Nach Vorlage der ersten Baugesuche wurde festgestellt, daß verschiedene Bauherren Flachdachgaragen oder Garagen mit geringerer Dachneigung wie das Hauptgebäude erstellen wollten. Da dies in sämtlichen Bebauungsplänen der Gemeinde Grafenhausen bisher zugelassen wurde, beschloß der Gemeinderat den § 8 Abs. 5 der Bebauungsvorschriften wie folgt zu ergänzen:

"Außerdem werden für Garagen betreffs Dachneigung, Dachüberstand und Firstrichtung keine Festsetzungen getroffen."

Somit wurde eine einheitliche Regelung in der Gesamtgemeinde getroffen.

Grafenhausen, den 15.11.1994

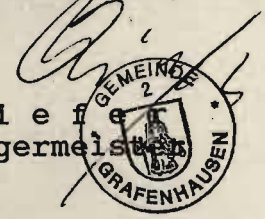


K i e f e r
Bürgermeister